

# Was bedeutet Vollservice?

## Leerung der Abfallbehälter am Haus

Liebe Dresdnerinnen und Dresdner,

die Leerung Ihrer Abfallbehälter am Haus für Restabfall, Bioabfall, Leichtverpackungen und Altpapier erfolgt in der Regel im Vollservice. Das heißt, der/die Behälter wird/werden vom Standplatz auf Ihrem Grundstück geholt und wieder zurückgebracht. Für die Blaue Tonne gilt dabei ein erweiterter Vollservice (siehe rechte Spalte).

### Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Vollservice sind in der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden (AWS, §§ 7, 18 und 20 sowie Anlage 2) geregelt. Wichtige Regelungen werden im Folgenden auszugsweise benannt.

### Abfallbehälterstandplätze

Abfallbehälterstandplätze sind so anzulegen, dass die erforderliche Behälteranzahl aufgestellt werden kann. Er ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung zum Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen

- mit 80-/120-/240-Liter-Behältern 15 Meter
- mit 660-/1100-Liter-Behältern 10 Meter
- mit 2500-Liter-Behältern 5 Meter

nicht übersteigen. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (keine Rasengittersteine oder ähnliche Beläge). Auf dem Bodenbelag darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Abfallwirtschaftssatzung.

### Transportwege

Die Bodenbeschaffenheit und Belastbarkeit der Transportwege sind analog der Standplätze zu

gewährleisten. Sie dürfen nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (außer Bordkanten bei 80-/120-/240-Liter-Behältern) oder durch Hausgänge führen. Die Entsorgungsbeauftragten sind grundsätzlich nicht zum Heben oder Tragen der Abfallbehälter verpflichtet.

Transportwege für Abfallbehälter müssen eine lichte Breite aufweisen von mindestens

- 0,80 Meter für 80-Liter-Behälter
- 1,00 Meter für 120-Liter-Behälter
- 1,20 Meter für 240-Liter-Behälter
- 1,50 Meter für 660-/1100-Liter-Behälter
- 2,50 Meter für 2500-Liter-Behälter

### Erschwerte Transportbedingungen

Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (bis 50 Meter bei 80-/120-/240-Liter-Behältern und bis 40 Meter bei 660-/1100-Liter-Behältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS) Gebühreuzuschläge erhoben. Bei Gelben Tonnen ist in diesen Fällen der Transport mit dem Entsorgungsbeauftragten privatrechtlich zu vereinbaren.

Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen der AWS entsprechende Straßen und Durchfahrten (zu eng, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit etc.) zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärtszufahren.

### Sauberkeit, Winterdienst und Beleuchtung

Die Standplätze sowie die Zugänge und Transportwege sind sauber zu halten und im Winter von Eis und Schnee zu räumen und abzustampfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

### Erweiterter Vollservice für die Blaue Tonne

Für die Blauen Tonnen wurde mit den Entsorgungsbeauftragten ein erweiterter Vollservice bei

satzungsgerechten Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten vereinbart. Dieser umfasst einen verlängerten gebührenfreien Transportweg

- bei 240-Liter-Behältern bis 50 Meter
- bei 1100-Liter-Behältern bis 40 Meter

sowie das gebührenfreie Öffnen und Schließen von Standplätzen bzw. Behälterschranken unter der Voraussetzung, dass vom Grundstückseigentümer die notwendigen Schlüssel bereitgestellt werden.

### **Bereitstellung der Abfallbehälter**

Wenn Sie keinen Vollservice wünschen oder Ihr Standplatz nicht den Anforderungen der AWS entspricht, ist eine Bereitstellung auf dem Gehweg am Entleerungstag bis 6 Uhr notwendig. Sofern Sie die Abfallbehälter bereitstellen, müssen Sie dies dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich mitteilen.

### **Betretungsrecht für das Grundstück**

Bei Vollservice hat der Grundstückseigentümer den Entsorgungsbeauftragten den Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen zu gewährleisten. Unabhängig davon hat die Stadt ein Betretungsrecht zu Kontrollzwecken.

### **Einschränkungen/Hindernisse**

Wird die Zufahrt zu den Standplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, müssen sich diese mit dem technische Notschlüssel M10 betätigen lassen. Gleiches gilt für verschlossene Türen bzw. Tore. Ansonsten sind die Behälter bereitzustellen.

### **Ausnahmen**

Wenn die öffentliche Abfuhr oder Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes oder anderen Belangen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren ist, können von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden. Gleiches gilt, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt zum Standplatz nicht benutzt werden kann.

### **Weitere Hinweise/Tipps zum Standplatzbau**

Lassen Sie die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten von der Stadt genehmigen. So können Sie sicher sein, dass Ihre Abfallbehälter im Vollservice geleert werden.

## **Gesetzliche Grundlagen**

- Abfallwirtschaftssatzung – AWS vom 27. Januar 2011 (Abl. 15/2011), zuletzt geändert am 11. Dezember 2014 (Abl. 1-2/2015)
- Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AWGS vom 28. November 2002 (Abl. 49/2012) in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 (Abl. 51/2004), zuletzt geändert am 22. November 2012 (Abl. 49/2012)

Abl. = Dresdner Amtsblatt

#### Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft  
Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung  
Telefon (03 51) 4 88 96 33  
Telefax (03 51) 4 88 96 03  
E-Mail [abfallwirtschaft@dresden.de](mailto:abfallwirtschaft@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

November 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

[www.dresden.de/abfall](http://www.dresden.de/abfall)